

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft (GDV)

Zusammenfassung
zur
Stellungnahme
des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
zum Regierungsentwurf
über ein
Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
vom 3. Mai 2006 (BT-Drs. 16/1935)

~~**Zusammenfassung**~~

Mit dem Regierungsentwurf werden gesetzliche Regelungen für einen bislang unregulierten Berufsstand eingeführt. Der Gesetzentwurf kommt den eigenen Ansprüchen der Bundesregierung, Richtlinien 1:1 umzusetzen, entgegen. Für die Versicherungswirtschaft ist von Bedeutung, dass die gewachsenen Vertriebsstrukturen und Arbeitsplätze von ca. 500.000 Vermittlern erhalten bleiben. Durch die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern wird dies gewährleistet.

Die Regelungen zur Berufszulassung und Registrierung sind sachgerecht, da sie dem Versicherungsvermittler einen der Vermittlungstätigkeit angemessenen Berufszugang ermöglichen. Wir begrüßen die Zuständigkeit der Kammerorganisation für die Registrierung und die Prüfung der Qualifikation der Versicherungsvermittler. Wir begrüßen ebenfalls dass sich die Anforderungen an die Qualifikation der Vermittler am Ausbildungsprogramm zum Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft orientieren. Hierdurch wird eine angemessene und bundeseinheitliche Qualifizierung sichergestellt.

Insbesondere die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Beratungs- und Dokumentationspflichten ist grundsätzlich zu begrüßen. Nur eine anlassbezogene Beratung, die auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie berücksichtigt, gewährleistet eine weitgehend unbürokratische Handhabung dieser Pflichten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sollte daher unbedingt unverändert bleiben.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind jedoch weitere Änderungen erforderlich.

Dies betrifft insbesondere:

1 Einleitung

67.17,

~~die Form des Verzichts auf Beratung oder Dokumentation (vgl. Ziffer 1.6.2, Seite 8) (vgl. Ziffer 1.7, Seite 9)~~ **Juni Einleitung**

~~Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat am 24. März 2006 einen Referentenentwurf über ein Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgelegt, der am 3. Mai 2006 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist.~~

~~Mit dem Entwurf soll die EU-Richtlinie vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in deutsches Recht umgesetzt werden. Durch das zukünftige Gesetz werden Regelungen über die Berufszulassung und die Berufsausübung von Versicherungsvermittlern eingeführt. Bislang ist dieser Berufsstand unregelt. Derzeit müssen Versicherungsvermittler ihre Tätigkeit vor Beginn lediglich bei der zuständigen Gewerbebehörde anzeigen.~~

~~Durch die Neueinführung gesetzlicher Regelungen für einen bislang unregelteten Berufsstand wird zwangsläufig neue Bürokratie entstehen. Daher begrüßt die Versicherungswirtschaft den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der ihren eigenen Ansprüchen, Richtlinien 1:1 umzusetzen, weitgehend gerecht wird. Einige Punkte sind für die Versicherungswirtschaft von besonderer Bedeutung. Diese sind nachfolgend angesprochen und sollten teilweise geändert werden.~~

Berlin, Mai 2006

1. Kernpunkte

1.1 Berufszulassung und Registrierung von Versicherungsvermittlern durch die Industrie- und Handelskammern

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Aufgabe übernehmen, so genannte ungebundene Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsmehrfirmenvertreter) zu ihrem Beruf zuzulassen und ein zentrales Auskunftsregister für alle Versicherungsvermittler zu schaffen. Diese dezentrale Lösung, bei welcher ein ungebundener Versicherungsvermittler durch diejenige IHK zugelassen wird, bei der er schon kraft Gesetzes Mitglied ist, ist sachgerecht. Da dieser Vermittler auch die notwendige Sachkundeprüfung vor der IHK abzulegen hat, wird ihm ermöglicht, die für eine Gewerbeerlaubnis notwendigen Erledigungen bei einer einzigen Behörde abzuwickeln (so genannter „One-Stop-Shop“-Gedanke). Dank einer einzigen Anlaufstelle kann weitere Bürokratie beim Berufszugang vermieden werden.

Die Berufszulassung von Versicherungsvermittlern durch die IHKs sollte umgesetzt werden.

1.2 Unterscheidung von vertraglich gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Versicherungsmakler und Mehrfirmenvertreter (ungebundene Vermittler) zur Berufszulassung eine Gewerbeerlaubnis bei der zuständigen IHK beantragen. Hierzu müssen sie den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (siehe oben 1.1) und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die IHK überprüft zudem, ob der Antragsteller zuverlässig ist.

Versicherungsvertreter, die ausschließlich im Auftrag eines Versicherungsunternehmens tätig werden (gebundene Vermittler), können zur Berufszulassung ohne Gewerbeerlaubnis bei der zuständigen IHK registriert werden. Die Registrierung setzt voraus, dass das Auftrag gebende Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für den gebundenen Vermittler übernimmt und dafür Sorge trägt, dass dieser angemessen qualifiziert und zuverlässig ist. Die Versicherer werden dabei von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt.

Die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern ermöglicht für die überwiegende Mehrheit der (gebundenen) Vermittler ein unbürokratisches und kostengünstiges Verfahren. Gebundene Vermittler werden mittels eines automatisierten Verfahrens von den haftungsübernehmenden Versicherern an die zuständige IHK gemeldet, soweit alle Voraussetzungen für eine Berufszulassung vorliegen. Dieses ist richtlinienkonform und sachgerecht. Versicherungsunternehmen können diejenigen Voraussetzungen, die Versicherungsmakler und Mehrfirmenvertreter für eine Gewerbeerlaubnis gegenüber der zuständigen IHK erbringen müssen (Berufshaftpflichtversicherung, Zuverlässigkeit, Sachkunde), für „ihre“ Ausschließlichkeitsvertreter selber überprüfen. Die Versicherer haften schon heute für ihre Agenten per Gesetz uneingeschränkt. Diese Haftung geht damit weiter als der Schutz einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Versicherer überprüfen ferner schon heute gemäß aufsichtsrechtlicher Anordnung die Zuverlässigkeit „ihrer“ Agenten und setzen für die Zusammenarbeit die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungs-

wirtschaft (BwV) voraus. Dieser Ausbildungsgang liegt nach dem Regierungsentwurf der für ungebundene Versicherungsvermittler obligatorischen Sachkundeprüfung zugrunde.

Die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern sollte beibehalten werden.

1.3 Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-fachfrau (IHK) als Mindestqualifikation

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass ungebundene Vermittler eine Sachkundeprüfung erfolgreich abzulegen haben. Die Prüfung soll auf der Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-fachfrau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft (BwV) basieren. Eine Absenkung dieses Niveaus wie teilweise gefordert würde der anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers nicht gerecht. Die Versicherungswirtschaft hat die Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-fachfrau (BwV) in Eigeninitiative aufgebaut. In 14 Jahren hat das BwV mehr als 100.000 erfolgreiche Prüfungen abgenommen und damit einen Standard gesetzt.

Die bewährte und anerkannte Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-fachfrau (BwV) sollte Grundlage für die notwendige Sachkundeprüfung sein.

1.4 Vertragliche Gebundenheit bei Vermittlung für Konzernunternehmen

Versicherungsvermittler gelten nach dem Regierungsentwurf auch dann als vertraglich gebunden (und unterliegen damit nicht der Gewerbeerlaubnispflicht), wenn sie für mehrere Versicherer tätig sind und die von ihnen vermittelten Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Die derzeitige Definition des vertraglich gebundenen Vermittlers berücksichtigt nicht die Besonderheiten von Konzernen bzw. Versicherungsgruppen. Nicht selten bietet ein Einfirmenvertreter seinen Kunden zur besseren Zielgruppenorientierung beispielsweise unterschiedliche Lebensversicherungsprodukte von zwei zum selben Konzern gehörenden Lebensversicherungsunternehmen an. Die jetzige Definition der vertraglichen Gebundenheit (§ 34d Absatz 4 Nr. 1 GewO-E) trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Eine entsprechende Klarstellung, dass diese internen Konkurrenzverhältnisse innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht den Status der gebundenen Vermittler gefährden, sollte daher erfolgen.

Alle zu einem Konzern im Sinne des Aktiengesetzes beziehungsweise einer Versicherungsgruppe gehörenden Vermittler sollen als gebundene Vermittler gelten.

12.5 Keine Honorarberatung durch Versicherungsmakler/Legalisierung allenfalls für Großrisiken

Versicherungsmakler sollen nach dem Regierungsentwurf befugt sein, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt zu beraten – so genannte Honorarberatung.

Die vorgeschlagene Legalisierung der Honorarberatung für Versicherungsmakler ist abzulehnen. Denkbar wäre allenfalls eine Befugnis zur Honorarberatung im Bereich von Großrisiken.

~~Ein Kunde, der einen Versicherungsberater aufsucht, kann sich sicher sein, dass dieser nur durch das dem Kunden berechnete Honorar vergütet wird. Denn dem Versicherungsberater ist es untersagt, Provisionen von Versicherern anzunehmen. Dieses gilt jedoch nicht für den Versicherungsmakler, der üblicherweise für eine erfolgreiche Vermittlung vom Versicherer eine Courtage erhält. Im Fall einer Honorarvereinbarung zwischen Makler und Kunden könnte letzterer wegen Unwissenheit über die Vergütungsmodalitäten möglicherweise das Honorar und die in die Versicherungsprämie einkalkulierte Courtage zahlen. Der Versicherungsschutz für den Kunden würde somit erheblich verteuert. Wenn dem Kunden die Vergütungsmodalitäten bekannt sind, bliebe im Falle der erfolgreichen Vermittlung die Möglichkeit, das Honorars mit der vom Unternehmen (!) zu zahlenden Courtage zu verrechnen. Dabei ist dem „Feilschen“ Tür und Tor geöffnet. Dieses birgt jedoch die Gefahr, dass ein Verstoß gegen das aufsichtsrechtliche Provisionsabgabeverbot erfolgt.~~

~~Die Honorarberatung soll ausschließlich Versicherungsberatern im Sinne von § 34e GewO-E vorbehalten bleiben.~~

~~1.6.31.—~~ **Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsmittler**

~~311.6.1—~~ **Keine Pflicht für Vermittler, die keiner Berufszulassung benötigen**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass gewisse Vermittlungstätigkeiten von der Berufszulassung ausgenommen sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen aufgrund ihres unbeachtlichen Umfangs, ihres geringen Risikos sowie der geringen Höhe der Versicherungsprämie die an den Vermittler gestellten Anforderungen unverhältnismäßig wären (zum Beispiel Vermittlung von Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherungen durch Reisbüros etc.). Die vorgenannten Vermittler unterliegen jedoch den zivilrechtlichen Pflichten des Gesetzes. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht, den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, ihn zu beraten und die Gründe für eine Empfehlung zu dokumentieren.

Der deutsche Gesetzgeber geht damit über die Vorgabe der Richtlinie hinaus, wonach gemäß Artikel 1 Absatz 2 die gesamte Richtlinie keine Anwendung auf diese Personen findet. Angesichts der durch die zahlreichen Einschränkungen der betreffenden Vorschrift (§ 34d Absatz 9 GewO-E) kaum erklärungsbedürftigen Produkte, die von den auszunehmenden Betroffenen vermittelt werden können, besteht keine sachliche Notwendigkeit, diese Personen auch den zivilrechtlichen Pflichten zu unterwerfen. Insbesondere dürfte regelmäßig kein Anlass für eine Beratung vorliegen.

Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Absatz 9 GewO-E sollten von den zivilrechtlichen Pflichten (§§ 42b - f VVG-E) ausgenommen werden.

~~31.4.6.2~~ **-Verzicht auf Beratung oder Dokumentation vereinfachen**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Kunde auf die Beratung oder Dokumentation nur schriftlich und in einem gesonderten Dokument verzichten kann. Zudem muss der Verzicht einen Warnhinweis enthalten, dass der Verzicht einen Schadenersatzanspruch gegen einen Versicherungsvermittler erschwert (§ 42c Absatz 2 Satz 1 VVG-E).

Das Schriftformerfordernis ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Falle eines elektronischen Vertragsschlusses ist das Schriftlichkeitserfordernis auch faktisch nicht zu erfüllen. Die zusätzliche Anforderung steht insofern im Widerspruch zur E-Commerce-Richtlinie, die ausdrücklich vorsieht, dass ein Vertragsschluss auf elektronischem Wege ermöglicht werden muss (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie). Die mit dem Formerfordernis offenbar bezweckte Warnfunktion kann auch durch die Textform erfüllt werden.

Auch die Anforderung, dass eine Verzichtserklärung Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument sein muss, ist überzogen. Die Belange des Kunden können auch dann hinreichend gewahrt werden, wenn die Erklärung Bestandteil des Beratungsprotokolls ist. Der Kunde erhält somit eine konzentrierte Information. Ein separates Dokument ermöglicht dieses nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bereits heute in den Versicherungsanträgen zahlreiche besonders wichtige Hinweise befinden. Von diesen wird gefordert, dass sie klar und deutlich, möglicherweise durch Fettdruck hervorgehoben oder unmittelbar oberhalb der Unterschrift abgedruckt werden müssen. Es handelt sich um so wichtige Erklärungen wie die Entbindung von der Schweigepflicht oder die Erklärung zum Datenschutz. Auch die Lastschriftzugriffsermächtigung darf nicht in den übrigen Antragsbestandteilen untergehen. Sie ist hervorgehoben abgedruckt.

Auch ein Warnhinweis der vorgeschlagenen Art ist abzulehnen. Er lässt ohne erkennbaren Grund den Vermittler in einem schlechten Licht erscheinen, da der Hinweis auf Schadenersatzansprüche stets in Verbindung mit einer latent drohenden Falschberatung gebracht wird. Die beabsichtigte Warnfunktion wird bereits durch eine Verzichtserklärung erreicht. Damit ist die Regelung unverhältnismäßig.

Eine Verzichtserklärung in Textform, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein kann, sollte ausreichen. Auf den Warnhinweis sollte verzichtet werden.

2. Vertragliche Gebundenheit bei Vermittlung für Konzernunternehmen

Versicherungsvermittler gelten nach dem Regierungsentwurf auch dann als vertraglich gebunden (und unterliegen damit nicht der Gewerbeerlaubnispflicht), wenn sie für mehrere Versicherer tätig sind und die von ihnen vermittelten Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Die derzeitige Definition des vertraglich gebundenen Vermittlers berücksichtigt nicht die Besonderheiten von Konzernen beziehungsweise Versicherungsgruppen. Nicht selten bietet ein Einfirmenvertreter seinen Kunden zur besseren Zielgruppenorientierung beispielsweise unterschiedliche Lebensversicherungsprodukte von zwei zum selben Konzern gehörenden Lebensversicherungsunternehmen an. Die jetzige Definition der vertraglichen Gebundenheit (§ 34d Absatz 4 Nr. 1 GewO-E) trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Eine entsprechende Klarstellung, dass diese internen Konkurrenzverhältnisse innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht den Status der gebundenen Vermittler gefährden, sollte daher erfolgen.

Alle zu einem Konzern im Sinne des Aktiengesetzes beziehungsweise einer Versicherungsgruppe gehörenden Vermittler sollen als gebundene Vermittler gelten.

1.743.— -Ausreichende Übergangsregelungen schaffen

Der Referentenentwurf des BMWi vom 24. März 2006 sieht vor, dass Versicherungsvermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits tätig sind, ihre Berufszulassung innerhalb von zwei Jahren ab Verkündung des Gesetzes nachweisen müssen. Im Regierungsentwurf ist diese Übergangsfrist durch eine Formulierungsänderung auf ein Jahr verkürzt (§ 156 Absatz 1 GewO-E) worden.

Nur eine zweijährige Übergangsfrist gewährleistet einen reibungslosen Übergang für diejenigen Vermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes schon tätig sind, jedoch noch keine Sachkundeprüfung abgelegt haben. Diese Vermittler benötigen eine zweijährige Übergangsfrist, um sich ausbilden zu lassen und die Sachkundeprüfung, die Voraussetzung für eine Gewerbeerlaubnis ist, erfolgreich ablegen zu können. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs selbst geht von der Notwendigkeit einer zweijährigen Übergangsfrist aus. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/2475) nochmals klargestellt und dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt. ~~§~~

Die Übergangsfrist zur Erlangung der Gewerbeerlaubnis sollte zwei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes betragen.

Berlin, 10. Oktober 2006

